Ordnung für die Beurteilung studentischer Leistungen an der FH CAMPUS 02

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

Die Ordnung für die Beurteilung studentischer Leistungen (kurz: Prüfungsordnung) gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge und Hochschullehrgänge (in Folge kurz: Lehrgänge) der FH CAMPUS 02. Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung ist für alle Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Ordnung zuständig.

§ 2 Beurteilungsmethoden und -modalitäten

(1) Die Überprüfung von studentischen Leistungen kann mit den in Anlage 2 zur Rahmenordnung für die didaktische Gestaltung von Studiengängen an der FH CAMPUS 02 enthaltenen Methoden erfolgen. Die Methoden sind im Sinne des Constructive Alignments auf die definierten Lernziele abzustimmen. Die konkreten Modalitäten der Leistungserbringung und -beurteilung (Inhalte, Methoden, voraussichtliche Zeitdauern, Beurteilungskriterien, Gewichtungen einzelner Teilleistungen für die Gesamtbeurteilung, vgl. § 5) sind den Studierenden in geeigneter Weise spätestens zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Finden Beurteilungen modulbezogen im Sinne des § 3 statt, sind diese Informationen zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung im Modul bekannt zu geben.

(2) Studierende haben das Recht auf (eine) abweichende Leistungsbeurteilungsmethode(n), wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Erbringung der (Teil)Leistung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der (Teil)Leistung durch die abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Studierende haben bei sonstigem Verlust dieses Rechts für den ersten Leistungstermin die abweichende Methode spätestens 30 Kalendertage vor dem ersten Termin bei der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung zu beantragen.

(3) In besonderen Ausnahmesituationen, die die gesamte FH betreffen, können durch Beschluss des Kollegiums oder Anordnung der Kollegiumsleitung nach Anhörung der Fachhochschulvertretung die Beurteilungsmethoden und -modalitäten während des Semesters geändert werden. Studierende können sich bei Änderung der Methoden oder Modalitäten während des Semesters bis spätestens 7 Tage nach Ankündigung der Änderung von den betroffenen Terminen abmelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Antritte im Sinne des § 5 erfolgt. Leistungsüberprüfungen im Sinne dieses Absatzes gelten als Termine im Sinne des § Abs 3.

§ 3 Modulbeurteilungen

(1) Leistungsbeurteilungen können auch modulbezogen stattfinden. Finden Beurteilungen modulbezogen statt, entfällt eine separate Beurteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls.

(2) Modulbeurteilungen sind nur bei Modulen zulässig, die sich maximal über zwei unmittelbar aufeinander folgende Semester erstrecken.

(3) Modulbezogene Leistungsbeurteilungen sind so zu gestalten, dass besonderes Augenmerk auf die fachlichen Zusammenhänge und/oder Wechselbeziehungen der in den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erreichenden Lernziele gelegt wird. Die modulbezogene Leistungsbeurteilung stellt damit grundsätzlich keine bloß terminliche Zusammenlegung von einzelnen Lehrveranstaltungsleistungen dar.

§ 4 Termine, Ankündigung, Fristen für die Leistungserbringung

(1) Die Ersttermine für Leistungen, die nicht im Rahmen der laufenden Kontaktzeiten zu erbringen sind, insbesondere Klausurtermine und Abgabetermine, sind den Studierenden in geeigneter Weise zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Die Termine sind im für Studierende zugänglichen Bereich des Studienverwaltungssystems zu dokumentieren. Der erste Termin hat zeitnah zu der Lehrveranstaltung bzw. dem Modul stattzufinden, in der/dem die beurteilungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.

(2) Sämtliche Lehrveranstaltungen und Module eines Semesters sind spätestens bis zum letzten Tag des folgenden Semesters erfolgreich abzuschließen. Studierende, denen es innerhalb dieser Frist nicht gelingt, sämtliche Lehrveranstaltungen und Module positiv abzuschließen, sind vom Studien- bzw. Lehrgang auszuschließen. Auf weitere Termine besteht auch bei offenen Antritten gemäß § 5 kein Anspruch.

(3) Von der Studiengangsleitung sind bei Bedarf in Summe zumindest vier Termine innerhalb der Lehrveranstaltungszeit für die Erbringung der geforderten Leistungen anzubieten, die dafür geeignet sind, den Studierenden den positiven Abschluss in der vorgesehenen Zeit gemäß Abs 2 zu ermöglichen. Der konkrete Zeitrahmen für Termine hat sich an Umfang und Schwierigkeit der jeweiligen Leistung zu orientieren, wobei die Frist, nach deren Ablauf nicht abgelegte oder negativ beurteilte Leistungen wiederholt werden können, mindestens 14 Kalendertage ab Bekanntgabe des Ergebnisses zu betragen hat. Weitere Leistungsbeurteilungstermine können auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit angeboten werden. Als Lehrveranstaltungszeit gilt jener Zeitraum, in dem im Lehrveranstaltungsplan des Studien- bzw. Lehrgangs Zeiten für Lehrveranstaltungsaktivitäten verplant sind.

(4) Der letzte angebotene Termin ist so zu wählen, dass unter Berücksichtigung der Korrekturfrist bis zum letzten Tag des Semesters feststeht, welche Studierende gemäß Abs 2 vom Studium auszuschließen sind.

(5) Termine sind, unbeschadet des Abs 1 für Ersttermine, den Studierenden zumindest 14 Kalendertage vor dem Termin mittels E-Mail bekannt zu geben.

§ 5 Antritte

(1) Die Leistungsbeurteilung einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls kann aus einer oder mehreren Teilleistungen bestehen. Die Ergebnisse je Teilleistung werden nicht benotet, sondern jeweils in % der maximal bei dieser Teilleistung zu erreichenden Punkte dargestellt. Die Teilleistungen fließen entsprechend der festgelegten Gewichtung (vgl. § 2 Abs 1) in die Gesamtbeurteilung ein.

(2) Jede*r Studierende hat grundsätzlich drei Möglichkeiten, eine Lehrveranstaltung oder ein Modul positiv abzuschließen:

- Erster Antritt
- Zweiter Antritt
- Dritter Antritt (kommissioneller Antritt)

(3) Ein Nichtbestehen des dritten Antritts hat unbeschadet des § 14 den Ausschluss aus dem Studien- bzw. Lehrgang zur Folge.

(4) Ergibt die gewichtete Summe der bei allen Teilleistungen erreichten Prozent im ersten Antritt eine negative Beurteilung (kleiner oder gleich 50 %, vgl. § 13), so sind jene Teilleistungen, die mit weniger als oder gleich 50 % beurteilt wurden, bei (einem) weiteren Termin(en) im zweiten Antritt zu wiederholen. Die Beurteilung von Teilleistungen, die im ersten Antritt mit mehr als 50 % beurteilt wurden, bleibt für die Gesamtbeurteilung im zweiten Antritt aufrecht.

(5) Ergibt die gewichtete Summe der bei allen Teilleistungen erreichten Prozent auch im zweiten Antritt eine negative Beurteilung, so sind jene Teilleistungen, die im zweiten Antritt mit weniger als oder gleich 50 % beurteilt wurden, bei (einem) weiteren Termin(en) im dritten Antritt zu wiederholen. Die Beurteilung von Teilleistungen, die im ersten bzw. zweiten Antritt mit mehr als 50 % beurteilt wurden, bleibt für die Gesamtbeurteilung im dritten Antritt aufrecht.

(6) Es ist zulässig abweichend von Abs 4 und 5 auch für einzelne oder alle Teilleistungen ein Mindesterfordernis festzulegen. Diesfalls sind die betreffenden Teilleistungen bei Beurteilung mit weniger oder gleich 50 % jedenfalls in einem weiteren Antritt zu wiederholen, auch wenn die gewichtete Summe aller Teilleistungen bereits 50 % überschritten hat und ist der jeweilige Antritt negativ zu beurteilen. Hat die gewichtete Summe der Teilleistungen 50% überschritten, bleibt die Beurteilung aller anderen Teilleistungen aufrecht.

(7) Ist die Wiederholung einer bestimmten Teilleistung nach Ende der Lehrveranstaltung aufgrund der festgelegten Methode (zB. Mitarbeit, laufende Beobachtung des Projekt-/Lernfortschritts) nicht möglich, ist für die Folgeantritte zu dieser Teilleistung vor Beginn der Lehrveranstaltung eine Alternativmethode aus Anlage 2 zur Rahmenordnung für die didaktische Gestaltung von Studiengängen an der FH CAMPUS 02 auszuwählen und den Studierenden im Sinne des § 2 Abs 1 bekannt zu geben.

(8) Bei Teilleistungen, die im dritten Antritt erbracht werden, kann die jeweilige Leistungsbeurteilungsmethode um ein mündliches Prüfungsgespräch zu den Inhalten dieser Teilleistung ergänzt werden. Dieser Umstand ist den Studierenden spätestens mit der Einladung zum Termin bekannt zu geben. Das ergänzende Prüfungsgespräch wird nicht separat beurteilt und verändert die Gewichtung der Teilleistung nicht.

(9) Auf schriftlichen Antrag des*der Studierenden dürfen die (Teil)Leistungen einer bereits positiv absolvierten Lehrveranstaltung bzw. Modulbeurteilung wiederholt werden. Diesfalls sind sämtliche erbrachten (Teil)Leistungen nichtig. Sämtliche (Teil)Leistungen müssen neuerlich erbracht werden. Für die neuerliche Erbringung stehen die noch nicht im Zuge der positiven Absolvierung konsumierten Antritte im Sinne des Abs 2 offen. Der Antrag ist binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe der Note bei der Studien- bzw. Lehrgangsleitung einzubringen. Die Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht für Masterarbeiten und Berufspraktika sowie für Lehrveranstaltungen bzw. Module, deren Beurteilung überwiegend auf asynchron zu erbringenden Leistungen, wie z.B. Bachelorarbeiten, Papers, schriftlichen Arbeiten, Projektergebnissen und -dokumentationen, Fallstudien und ähnlichem, beruht.

§ 6 Kommissioneller Antritt

Bei einer Leistungsbeurteilung im dritten Antritt wird die Leistung durch eine Kommission beurteilt. Der Kommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Der Kommission hat jedenfalls die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung bzw. eine durch die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung bestellte Vertretung sowie grundsätzlich der*die Leiter*in der Lehrveranstaltung anzugehören. Die übrigen Personen haben im Lichte der definierten Lernziele der Lehrveranstaltung über ausreichende Fachkompetenz zu verfügen. Bei einer geraden Anzahl der Kommissionsmitglieder hat der*die Vorsitzende der Kommission ein Dirimierungsrecht. Bei mündlichen kommissionellen Teilleistungen bzw. dem ergänzenden Prüfungsgespräch gemäß § 5 Abs 8 hat jedes Mitglied der Kommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.

§ 7 Sonderbestimmungen für Outgoing- und Incoming-Studierende

(1) Ordentliche Studierende, die einen Teil des Studiums an einer Gasthochschule absolvieren (z.B. im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms) sind verpflichtet, vor Antritt der Mobilität den Abschluss einer Lernvereinbarung zwischen Studierendem*Studierender, der FH CAMPUS 02, vertreten durch die jeweilige Studiengangsleitung, und der Gasthochschule sicherzustellen. Die Lernvereinbarung hat jene Lehrveranstaltungen des Studiengangs zu bezeichnen, die im Falle der positiven Absolvierung der ebenfalls in der Lernvereinbarung zu bezeichnenden Lehrveranstaltungen an der Gasthochschule anerkannt werden.

(2) Ordentliche Studierende der FH CAMPUS 02 sind berechtigt, sämtliche an der Gasthochschule gewährten Antritte in Anspruch zu nehmen. Bei entsprechender organisatorischer Unterstützung durch die Gasthochschule können offene Antritte an der Gasthochschule örtlich an der FH CAMPUS 02 (z.B. über Videokonferenz, schriftliche Klausuren, online-Tests u.Ä.) abgehalten werden, wobei die Studiengangsleitung den ordnungsgemäßen Ablauf im Sinne des § 9 sicherzustellen hat. Werden in der Lernvereinbarung ausgewiesene

Lehrveranstaltungen an der Gasthochschule nicht positiv absolviert, so haben Studierende die gemäß Lernvereinbarung korrespondierenden Lehrveranstaltungen im Studiengang zu absolvieren. Dafür stehen drei Antritte zur Verfügung. In begründeten Fällen kann die Studiengangsleitung diesen Studierenden eine von § 4 Abs 2 abweichende, längere Frist für den Abschluss sämtlicher Module und Lehrveranstaltungen des Semesters der Mobilität einräumen.

(3) Studierende anderer Hochschulen, die sich Leistungsbeurteilungen an der FH CAMPUS 02 unterziehen, unterliegen grundsätzlich den Regelungen dieser Ordnung. Bei entsprechender Sicherstellung eines ordnungsmäßigen Ablaufs durch die Heimathochschule können der zweite oder dritte Antritt an der FH CAMPUS 02 örtlich an der Heimathochschule (z.B. über Videokonferenz, schriftliche Klausuren, online-Tests u.Ä.) abgehalten werden Diesfalls ist ein Wechsel der Leistungsbeurteilungsmethode(n) möglich, wenn der Inhalt und die Anforderungen der (Teil)Leistung(en) durch die abweichende(n) Methode(n) nicht beeinträchtigt werden.

§ 8 Anwesenheitserfordernisse, Freistellung

(1) Die Studien- bzw. Lehrgänge an der FH CAMPUS 02 sind didaktisch auf eine 100 %ige Anwesenheit in den im Lehrveranstaltungsplan vorgesehenen Lehreinheiten für Präsenzunterricht und synchrones E-Learning (Kontaktzeiten) ausgelegt.

(2) Bleibt der*die Studierende zu mehr als 25 % der im Lehrveranstaltungsplan vorgesehenen Lehreinheiten zu je 45 Minuten – aus welchen Gründen immer – fern (Anwesenheitsquote kleiner 75 %), werden jene Teilleistungen, die nach Feststehen der endgültigen Anwesenheitsquote zum Ende der Kontaktzeiten zu erbringen sind, im ersten Antritt mit 0% bewertet. Die erste Teilnahme an diesen Teilleistungen gilt somit als 2. Antritt.

(3) Für die Ermittlung der Anwesenheitsquote wird die Anzahl der als anwesend erfassten Lehreinheiten durch die Summe aller abgehaltenen Lehreinheiten der Lehrveranstaltung dividiert. Die Erfassung der Anwesenheit erfolgt dabei je Kontakttermin (Lehrveranstaltungstermin in C02online) und gilt für alle in diesem Termin zusammengefassten Lehreinheiten.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen und wird dieses mit einer Modulbeurteilung beurteilt, kann bei geeigneter Ankündigung zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls die Wirkungen des Abs 2 auch bei Unterschreiten der Anwesenheitserfordernisse in nur einer Lehrveranstaltung des Moduls eintreten. Ein Unterschreiten der Anwesenheitserfordernisse in mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls kann nicht zu einem Verlust von mehreren Antrittsmöglichkeiten für die Modulbeurteilung führen.

(5) Finden bei einer Lehrveranstaltung oder einem Modul die Lehreinheiten an weniger als vier verschiedenen Tagen statt, treten die Wirkungen des Abs 2 erst bei einem Fernbleiben von mehr als 50 % ein.

(6) Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung kann für einzelne Lehrveranstaltungen bzw. Module in begründeten Fällen abweichende Anwesenheitserfordernisse festlegen. Diese sind im Falle einer höheren als der in Abs 2 geforderten Anwesenheitsquote den Studierenden am Beginn der Lehrveranstaltung bzw. am Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt zu geben. Eine Unterschreitung der abweichenden Anwesenheitserfordernisse führt ebenfalls zu den Wirkungen des Abs 2.

(7) Etwaige gesetzlich geregelte Ausnahmen bzw. Begünstigungen betreffend die Anwesenheitserfordernisse für Studierendenvertreter*innen gelten auch für maximal drei, nach den Bestimmungen der Satzung der ÖH an der FH CAMPUS 02 gewählte und der Studien- bzw. Lehrgangsleitung sowie dem Studienservice nach erfolgter Wahl per E-Mail bekannt gegebene, Jahrgangsvertreter*innen je Studiengang bzw. Lehrgang, Jahrgang und Organisationsform.

(8) Die elektronischen Anwesenheitslisten sind durch die Studierenden in Eigenverantwortung zu benutzen und zu kontrollieren. Ist der*die Studierende bei einem Kontakttermin anwesend und kann die elektronische Anwesenheitserfassung durch ihn*sie nicht erfolgen, so hat der*die Studierende den*die Lehrende*n direkt im Kontakttermin darauf aufmerksam zu machen und damit seine*ihre Anwesenheit zu dokumentieren. Der* die Lehrende kann in diesem Fall eine manuelle Erfassung der Anwesenheit in der elektronischen Anwesenheitsliste vornehmen. Ist die manuelle Erfassung durch den*die Lehrende*n nicht möglich bzw. wird diese nicht vorgenommen, hat der*die Studierende die Möglichkeit eine entsprechende Korrekturbuchung in der elektronischen Anwesenheitsliste spätestens innerhalb von 8 Tagen nach dem gegenständlichen Kontakttermin zu beantragen („Check-In Antrag“) bzw. im Falle der technischen Unmöglichkeit bei der Studiengangsadministration zu veranlassen. Die organisatorische Umsetzung der Zeiterfassung im Rahmen von in Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern durchgeführten Lehrgängen obliegt den außerhochschulischen Rechtsträgern.

(9) Das nachgewiesene Vortäuschen von Anwesenheit führt grundsätzlich zum Ausschluss aus dem Studien- bzw. Lehrgang.

(10) Bei zwingenden Gründen kann zur Vermeidung von Härtefällen eine befristete Freistellung von den Anwesenheitserfordernissen bei der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist grundsätzlich zeitlich vor der beabsichtigten Freistellung, spätestens aber 8 Kalendertage nach dem Beginn des beantragten Freistellungszeitraums zu stellen. Die Gründe für die Freistellung sind nachzuweisen. Während der Freistellung können keine Leistungen erbracht werden. Bei im Zeitraum der Freistellung stattfindenden Leistungsbeurteilungsterminen gilt der*die Studierende als gerechtfertigt ferngeblieben. Die Freistellung muss mindestens zwei Wochen und darf höchstens sechs Wochen umfassen. Eine Freistellung ist maximal einmal pro Semester zulässig. Die Lehreinheiten im Zeitraum der Freistellung bleiben bei der Ermittlung der erreichten Anwesenheitsquoten für die Lehrveranstaltungen unberücksichtigt. Finden die für die Ermittlung der Anwesenheitsquote der*des freigestellten Studierenden zu berücksichtigenden Lehreinheiten an weniger als vier verschiedenen Tagen statt, kommt für diese*n Studierende*n Abs 5 sinngemäß zu

Anwendung. Lehrgangsleitungen sind berechtigt, abweichende Regelungen zu Freistellungen für die von ihnen geleiteten Lehrgänge zu treffen.

(11) Gesundheitsbehördlich verfügte Verkehrsbeschränkungen, die eine Anwesenheit bei Lehreinheiten mit Präsenzunterricht unmöglich machen (z.B. Absonderungsbescheid), gelten als Freistellung im Sinne des Abs 10. Als Freistellungszeitraum gilt abweichend von Abs 10 der im Bescheid genannte bzw. sich aus ergänzenden behördlichen Mitteilungen ergebende Zeitraum. Derartige Freistellungen sind auch mehrmals im Semester möglich.

§ 9 Abhaltung von Klausuren

(1) Klausuren und vergleichbare synchrone Leistungsbeurteilungsmethoden werden von einer von der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung bestimmten Aufsicht oder durch den*die Lehrende*n beaufsichtigt. Werden diese online abgehalten, erfolgt die Aufsicht durch Online-Proctoring mittels einer von der FH definierten Softwarelösung (z.B. Videostream über MS Teams). Den Anweisungen der Aufsicht ist Folge zu leisten. Das Missachten der Anweisungen berechtigt die Aufsicht zum Ausschluss von der Klausur. Eine Klausur, von der ausgeschlossen wurde, wird auf die Gesamtzahl der Antritte gemäß § 5 angerechnet. Zu diesem Zweck wird die Klausur, von der ausgeschlossen wurde, mit 0% bewertet.

(2) Bei technischen Problemen bei online zu erbringenden punktuellen Leistungen, die ohne Verschulden des*der Studierenden auftreten, ist die Leistungserbringung abzubrechen und diese nicht auf die zulässige Zahl der Antritte im Sinne des § 5 anzurechnen.

(3) Über erlaubte Hilfsmittel entscheidet der*die jeweilige Lehrende. Die erlaubten Hilfsmittel sind bei Klausuren am Deckblatt der Angabe bzw. bei sonstigen Beurteilungsmethoden in geeigneter Weise zu vermerken.

(4) Erschleichungsversuche durch Verwenden oder Mitführen von unerlaubten Hilfsmitteln sowie Einholen/Anbieten von Hilfestellungen von/durch Kolleg*innen oder von dritten Personen trotz einmaliger Ermahnung berechtigen die Aufsicht zur sofortigen Abnahme der Klausurarbeit bzw. zum Abbruch der (Online)Leistungserbringung. Die sofortige Abnahme bzw. der Abbruch führt unmittelbar zum Ausschluss von der Klausur mit den in Abs 1 beschriebenen Folgen.

(5) Anlage 1 zu dieser Ordnung enthält nähere Bestimmungen für die Durchführung von Klausuren und vergleichbaren synchronen Leistungsbeurteilungsmethoden an der FH.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist zu protokollieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, der Name des Prüfers*der Prüferin oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen des*der Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie

allfällige besondere Vorkommnisse und die dazu gesetzten Maßnahmen aufzunehmen. Ein Muster für ein Protokoll liegt der gegenständlichen Prüfungsordnung als Anlage 3 bei.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Studierenden oder sonstiger Dritter beschränkt werden kann. Aus wichtigen Gründen oder auf sachlich begründeten Antrag des Prüfungskandidaten*der Prüfungskandidatin ist die Öffentlichkeit durch den*die Prüfer*in bzw. die Prüfungskommission oder die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung auszuschließen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich jedenfalls nicht auf die Beratung zur Beurteilung. Bei ungebührlichem Verhalten einzelner Personen ist der*die Prüfer*in bzw. der*die Vorsitzende der Prüfungskommission berechtigt, die betreffenden Personen von der weiteren Teilnahme am Prüfungsgeschehen auszuschließen. Umstände und Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit oder einzelner Personen sind im Protokoll unter besondere Vorkommnisse und dazu gesetzte Maßnahmen zu vermerken.

(3) Mündliche Prüfungen können auch online als Videokonferenz stattfinden. Werden derartige Prüfungen infolge von technischen Schwierigkeiten vorzeitig unterbrochen, wird mit dem*der Studierenden ein weiterer Termin zur Fortsetzung der Prüfung vereinbart. Dafür gilt die Ladungsfrist von 14 Tagen gemäß § 4 Abs 5 nicht. Der unterbrochene Termin gilt nicht als separater Termin im Sinne des § 4 Abs 3. In die Beurteilung fließen alle fachlichen Wahrnehmungen des Prüfers*der Prüferin aus den einzelnen Gesprächen ein.

(4) Zur Wahrung der Öffentlichkeit im Sinne des Abs 2 sind Studierende berechtigt, maximal drei Personen zur passiven Teilnahme an mündlichen Prüfungen mittels Videokonferenz zu nominieren. Die Nominierung muss mindestens drei Tage vor dem Prüfungstermin beim Prüfer*bei der Prüferin unter Nennung des Namens und einer E-Mail-Adresse der Person(en) erfolgen. Die Teilnahme ist ausschließlich durch Verwendung der vom Prüfer*von der Prüferin eingesetzten Softwarelösung zulässig und erfolgt durch Einladung bzw. Hinzufügen der Person(en) durch den*die Prüfer*in.

(5) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung dem*der Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür dem*der Studierenden zu erläutern.

(6) Anlage 2 zu dieser Ordnung enthält nähere Bestimmungen für die Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen sowie vergleichbaren synchronen Leistungsbeurteilungsmethoden.

§ 11 Ungültigerklärung von erfolgten Leistungsbeurteilungen

(1) Die Beurteilung einer Leistung ist für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung erschlichen wurde. Als Erschleichung gilt insbesondere das Verwenden von unerlaubten Hilfsmitteln.

(2) Die Leistung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Antritte im Sinne des § 5 anzurechnen. Zu diesem Zweck wird die Leistung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, mit 0% bewertet.

(3) Die Folgen von Erschleichungshandlungen durch Plagiat bzw. Ghostwriting richten sich nach § 20.

§ 12 Fernbleiben von Terminen, Verstreichen von Abgabeterminen, Abbruch von Leistungen

(1) Angebotene Leistungserbringungstermine bzw. Abgabetermine im Sinne des § 4 sind von den Studierenden wahrzunehmen bzw. einzuhalten. Ungerechtfertigtes oder nicht fristgerecht als gerechtfertigt nachgewiesenes Fernbleiben von einem Termin bzw. Verstreichenlassen eines Abgabetermins hat den Verlust einer Antrittsmöglichkeit zur Folge. Zu diesem Zweck wird die betroffene Leistung mit 0% bewertet.

(2) Als Rechtfertigungsgrund für das Fernbleiben von einem Termin bzw. Verstreichenlassen eines Abgabetermins kommt Verhinderung, insbesondere wegen Krankheit oder Unglücksfällen sowie beruflich bedingten unvermeidlichen Erfordernissen in Betracht. Die Verhinderung wegen Krankheit ist durch eine Krankenstandsbestätigung der Sozialversicherung oder durch eine unterfertigte Bestätigung des*der behandelnden Arztes*Ärztin nachzuweisen. Die Verhinderung wegen beruflich bedingter unvermeidlicher Erfordernisse ist durch ein von einer zeichnungsberechtigten oder dienstvorgesetzten Person unterfertigtes Schriftstück, das die Unvermeidlichkeit begründet, nachzuweisen. Für Verhinderung aus anderen Gründen sind entsprechende schriftliche Nachweise zu erbringen, die die Unvermeidlichkeit des Fernbleibens bzw. Verstreichenlassens ausreichend dokumentieren.

(3) Das gerechtfertigte Fernbleiben von einem Termin bzw. Verstreichenlassen eines Abgabetermins ist grundsätzlich vor dem Termin, ansonsten unverzüglich, jedenfalls aber binnen 5 Kalendertagen nach dem Termin, unter Beibringung der Nachweise gemäß Abs 2 vom*von der Studierenden nachzuweisen. Bei beruflich bedingten unvermeidlichen Erfordernissen ist der Nachweis gemäß Abs 2 jedenfalls vor dem Termin zu erbringen.

(4) Eine Klausur, eine mündliche Prüfung bzw. vergleichbare synchrone Leistungen sind mit 0% zu bewerten, wenn der*die Kandidat*in deren Erbringung vorzeitig abbricht.

§ 13 Beurteilungsmaßstab

(1) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen und Modulen hat nach dem österreichischen Notensystem zu erfolgen: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5). Die Beurteilung „Nicht genügend“ wird auch als negative Beurteilung bezeichnet, alle anderen Fälle als positive Beurteilung. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Im negativen Fall sind bei derartigen Lehrveranstaltungen § 5 Abs 4 und 5 sinngemäß anzuwenden. Werden nachgewiesene Kenntnisse für Leistungsbeurteilungen anerkannt, so hat die diesbezügliche Beurteilung „anerkannt“ zu lauten.

(2) Bei der Festlegung der Noten ist ausschließlich folgender Beurteilungsmaßstab zugrunde zu legen:

0 % bis einschließlich 50 %: Nicht genügend
Über 50 % bis einschließlich 65 %: Genügend
Über 65 % bis einschließlich 80 %: Befriedigend
Über 80 % bis einschließlich 90 %: Gut
Über 90 % bis einschließlich 100 %: Sehr gut
Dies gilt nicht für Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfungen gemäß § 21.

(3) Bei der Konzeption der Leistungsbeurteilung, der Gewichtung einzelner Teilleistungen bzw. einzelner Aufgabenstelllungen in Teilleistungen sowie bei der Beurteilung der Leistungen ist vom*von der Lehrenden darauf zu achten, dass unter Anwendung des Beurteilungsmaßstabs des Abs 2 folgende Beurteilungen stattfinden:

a) Mit „Sehr gut“ werden Leistungen beurteilt, mit denen der*die Studierende die nach Maßgabe der Lernziele gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lehrinhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines*ihres Wissens und Könnens auf für ihn*sie neuartige Aufgaben zeigt.

b) Mit „Gut“ werden Leistungen beurteilt, mit denen der*die Studierende die nach Maßgabe der Lernziele gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lehrinhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines*ihres Wissens und Könnens auf für ihn*sie neuartige Aufgaben zeigt.

c) Mit „Befriedigend“ werden Leistungen beurteilt, mit denen der*die Studierende die nach Maßgabe der Lernziele gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lehrinhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

d) Mit „Genügend“ werden Leistungen beurteilt, mit denen der*die Studierende die nach Maßgabe der Lernziele gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lehrinhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

e) Mit „Nicht genügend“ werden Leistungen beurteilt, mit denen der*die Studierende nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit ,,Genügend'' erfüllt.

§ 14 Wiederholung eines Studienjahres

(1) Studierenden steht einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge eines negativ beurteilten dritten Antritts gemäß § 5 Abs 2 bzw. § 21 Abs 9 zu. Ein im Vorfeld des Antritts schriftlich gegenüber der Studiengangsleitung dokumentierter Verzicht auf den dritten Antritt, der Ausschluss von einer Leistung gemäß § 9 im dritten Antritt, die Ungültigerklärung gemäß § 11 im dritten Antritt sowie das ungerechtfertigte Fernbleiben bzw. Verstreichenlassen eines Termins gemäß § 12 im 3. Antritt werden zu diesem Zwecke einer negativen Beurteilung gleichgestellt.

(2) Das Recht auf Wiederholung steht auch zu, wenn ein Studierender*eine Studierende wegen § 4 Abs 2 oder § 19 Abs 3 vom Studien- bzw. Lehrgang ausgeschlossen wurde.

(3) Die Wiederholung eines Studienjahres ist vom*von der Studierenden bei sonstigem Rechtsverlust innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Ausschlusses dem Studienservice zu melden. Der Studien- bzw. Lehrgang ist innerhalb eines Jahres ab Meldung wieder aufzunehmen. Als Datum der Wiederaufnahme wird der Semesterbeginn desjenigen Semesters laut Studienplan festgelegt, dessen Module bzw. Lehrveranstaltungen im Zeitpunkt des Ausschlusses noch nicht vollständig abgeschlossen waren.

(4) Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung hat unter Bedachtnahme auf den Zweck des Studien- bzw. Lehrgangs und den Studienerfolg jeweils zu entscheiden, welche bereits positiv beurteilten Leistungen und Lehrveranstaltungen des zu wiederholenden Studienjahres im Zuge der Wiederholung erneut zu absolvieren sind. Nicht positiv beurteilte Leistungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls zu wiederholen. Bei Wiederholung des Studienjahres und Fortführung des Studien- bzw. Lehrgangs in einem geänderten Studienplan hat die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung unter Bedachtnahme auf das Qualifikationsprofil der Absolvent*innen zu entscheiden, welche Lehrveranstaltungen des neuen Studienplans nachzuholen sind. Die Bestimmung nachzuholender Lehrveranstaltungen durch die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung muss spätestens bei Wiederaufnahme erfolgen.

(5) Ist im Rahmen der Wiederholung eines Studienjahres der Besuch der ersten Lehrveranstaltung eines sich über zwei Semester erstreckenden Moduls, welches mit einer Modulprüfung beurteilt wird, nicht mehr möglich, treten für dieses Modul die Rechtsfolgen des § 8 Abs 2 nicht ein.

(6) Für Lehrgänge gilt Abs 3 letzter Satz dann nicht, wenn der Lehrgang im Folgejahr, aus welchem Grund auch immer, nicht angeboten wird. Wird der Lehrgang, aus welchem Grund auch immer, dauerhaft nicht mehr angeboten, besteht keine Möglichkeit zur Wiederholung des Studienjahres.

§ 15 Unterbrechung

(1) Eine höchstens 24 Monate dauernde Unterbrechung des Studien- bzw. Lehrgangs ist bei der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung schriftlich zu beantragen. Die Gründe für die Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Während der Unterbrechung können keine beurteilungsrelevanten Leistungen erbracht werden.

(2) In der Entscheidung über die Unterbrechung hat die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung im Einvernehmen mit dem*der Studierenden das Datum der beabsichtigten Wiederaufnahme festzulegen. Als Datum der Wiederaufnahme kommt jeweils der Semesterbeginn desjenigen Semesters laut Studienplan in Betracht, dessen Module bzw. Lehrveranstaltungen im Zeitpunkt der Genehmigung der Unterbrechung noch nicht vollständig abgeschlossen waren. Eine

Unterbrechung führt damit zwingend zu einem Wechsel des*der Studierenden in die Kohorte eines nachfolgenden Jahrganges. Nicht positiv beurteilte Leistungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge des wiederaufgenommenen Studien- bzw. Lehrgangs zu wiederholen.

(3) Bei Wiederaufnahme in einem geänderten Studienplan hat die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung unter Bedachtnahme auf das Qualifikationsprofil der Absolvent*innen zu entscheiden, welche Lehrveranstaltungen des neuen Studienplans nachzuholen sind. Die Bestimmung nachzuholender Lehrveranstaltungen durch die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung muss spätestens bei Wiederaufnahme erfolgen.

(4) Wird der Studien- bzw. Lehrgang zum vereinbarten Datum der Wiederaufnahme nicht wieder aufgenommen, ist der*die Studierende auszuschließen. Eine einvernehmliche und mit Wiederaufnahmedatum zeitlich bestimmte Verlängerung der Unterbrechung ist einmalig zulässig. Die Unterbrechung darf in Summe jedoch 24 Monate nicht überschreiten.

(5) Werden Lehrgänge, aus welchem Grund auch immer, nicht mehr angeboten, besteht keine Möglichkeit zur Wiederaufnahme des unterbrochenen Lehrgangs. Auf diesen Umstand ist der*die Studierende bei Antragstellung durch die Lehrgangsleitung hinzuweisen.

(6) Eine Unterbrechung ist je Person und je Studiengang maximal zwei Mal möglich.

§ 16 Korrekturfrist

Erbrachte Leistungen sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Erbringung zu beurteilen. Dies gilt nicht für Master- und Bachelorarbeiten sowie Leistungen mit vergleichbarem Korrekturaufwand. Die Ergebnisse sind den Studierenden in geeigneter Form bekannt zu machen. Im Regelfall erfolgt dies durch die Eintragung der erreichten Prozent bzw. der Noten im Passwort-geschützten Bereich des Studienverwaltungssystems.

§ 17 Aufbewahrung

Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle sind drei Jahre ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

§ 18 Einsichtnahme

(1) Den Studierenden ist Einsicht in die ihre Person betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Es ist sicherzustellen, dass diese Einsichtnahme bei negativ beurteilten Leistungen rechtzeitig vor dem nächsten Termin stattfinden kann. Das Recht auf Einsichtnahme besteht bis zum Ablauf von 6 Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung.

(2) Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung entscheidet, in welcher Form diese Einsichtnahme stattfindet sowie über eine allfällige Beiziehung des*der jeweiligen Lehrenden. Die Studierenden sind berechtigt, Kopien oder Fotos von den Beurteilungsunterlagen und den

Prüfungsprotokollen auf eigene Kosten anzufertigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Multiple Choice-Fragen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

(3) Dem Recht auf Einsichtnahme kann auch durch elektronische Zurverfügungstellung der Beurteilungsunterlagen nachgekommen werden.

§ 19 Bachelor- und Masterarbeiten

(1) In einem Bachelorstudiengang und einem Lehrgang, der zu einem Bachelorgrad führt, sind eine oder mehrere Bachelorarbeiten zu erstellen. Dabei handelt es sich um eigenständig zu verfassende schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind und die nach Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens verfasst werden. Die Beurteilung einer Bachelorarbeit erfolgt durch den*die Lehrende*n, wobei der Beurteilung der Beurteilungsmaßstab des § 13 Abs 2 zugrunde zu legen ist.

(2) In einem Masterstudiengang und einem Lehrgang, der zu einem Mastergrad führt, ist eine Masterarbeit zu verfassen. Dabei handelt es sich um eine schriftliche Arbeit, in deren Rahmen der*die Studierende zu beweisen hat, dass er*sie fähig ist, eine berufsfeldbezogene Aufgabe dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der Praxis entsprechend zu bewältigen bzw. ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie methodengerecht und inhaltlich vertretbar zu bearbeiten. Die Masterarbeit wird von dem*der jeweiligen Betreuer*in sowie einem*einer unabhängigen Zweitgutachter*in schriftlich begutachtet und beurteilt, wobei der Beurteilung der Beurteilungsmaßstab des § 13 Abs 2 zugrunde zu legen ist.

(3) Eine negativ beurteilte Masterarbeit darf innerhalb der angebotenen Termine nur einmal nach Korrektur der Mängel wiedervorgelegt werden. Ein Themenwechsel ist nicht zulässig. Für die Einreichung der Arbeit werden zumindest drei Termine angeboten, wobei zwischen den einzelnen Terminen zumindest ein Zeitraum von drei Monaten liegen muss. Studierende, denen es innerhalb der angebotenen Termine nicht gelingt, eine positive Beurteilung auf die Masterarbeit zu erlangen, sind von der Weiterführung des Studien- bzw. Lehrgangs auszuschließen.

(4) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas im Rahmen einer Bachelor- oder Masterarbeit ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(5) Die positiv beurteilte Masterarbeit in einem Masterstudiengang ist durch Übergabe an die Bibliothek der FH CAMPUS 02 zu veröffentlichen. Anlässlich der Ablieferung der Masterarbeit ist der*die Verfasser*in berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der*die Verfasser*in glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des Verfassers*der Verfasserin oder der Organisation, für die die Arbeit erstellt wurde, gefährdet sind.

§ 20 Plagiate und Ghostwriting

(1) Ein Plagiat im Sinne dieser Prüfungsordnung liegt dann vor, wenn vom*von der Studierenden im Rahmen von schriftlichen Arbeiten über die Eigenständigkeit der erbrachten Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig getäuscht wird. Diese Täuschung erfolgt insbesondere durch nicht klar gekennzeichnete Übernahme von Inhalten aus Werken anderer Autor*innen bzw. Urheber*innen. Diese Inhalte können beispielsweise Textpassagen, Ideen, Argumente, Interpretationen, Darstellungen, Konklusionen oder Strukturen fremder Werke betreffen.

(2) Ein Plagiat gilt als Erschleichung von Leistungen im Sinne des § 11 Abs 1.

(3) Noch während der Absolvierung des Studien- bzw. Lehrgangs festgestelltes Vorliegen eines Plagiats bei einer Master- bzw. Bachelorarbeit führt zur sofortigen Ungültigerklärung der Beurteilung der gesamten Arbeit sowie der abschließenden begleitenden Lehrveranstaltung bei der Masterarbeit (z.B. letztes Masterarbeitsseminar) bzw. der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung bei der Bachelorarbeit.

(4) Eine Vorlage bzw. neuerliche Vorlage der Masterarbeit zum selben Thema im Sinne des § 19 Abs 3 ist ausgeschlossen. Es besteht die Möglichkeit zu einer einmaligen weiteren Vorlage einer Masterarbeit zu einem anderen Thema, wobei diese Vorlage frühestens fünf Monate nach Ungültigerklärung und spätestens zum letzten Abgabetermin der Masterarbeit des folgenden Jahrganges erfolgen kann.

(5) Ein weiterer Antritt zur Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die gegenständliche Bachelorarbeit verfasst wurde, setzt die Festsetzung eines neuen Arbeitsthemas voraus.

(6) Erfolgt die Ungültigerklärung einer Bachelor- oder Masterarbeit nach Absolvierung der kommissionellen Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfung, ist auch die Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfung für ungültig zu erklären.

(7) Die Ungültigerklärung der Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfung bzw. von Lehrveranstaltungen führt jeweils zu einem Verwirken eines Antritts.

(8) Wird das Vorliegen eines Plagiats bei einer Bachelor- oder Masterarbeit erst nach Verleihung des akademischen Grades festgestellt, ist die Leitung des FH-Kollegiums ermächtigt, den akademischen Grad zu widerrufen. Der Widerruf ist nur im Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Beurteilung der Bachelor- oder Masterarbeit zulässig.

(9) Zur Unterstützung der Erkennung von Plagiaten werden Bachelorarbeiten und Masterarbeiten mit entsprechenden Softwarelösungen überprüft.

(10) Das Ausgeben von gänzlich oder teilweise von dritten Personen erstellten Arbeiten als eigene (Ghostwriting) bzw. ein schwerwiegender Verstoß gegen die Offenlegungspflicht der Nutzung von generativen Systemen der künstlichen Intelligenz wird hinsichtlich der Folgen der Absätze 2 bis 8 einem Plagiat im Sinne des Abs 1 gleichgestellt.

§ 21 Studiengangs- und Lehrgangsabschlussprüfungen

(1) Die einen Masterstudiengang oder einen Lehrgang, der zu einem Mastergrad führt, abschließende Gesamtprüfung (Masterprüfung) sowie die einen Bachelorstudiengang oder einen Lehrgang, der zu einem Bachelorgrad führt, abschließende Gesamtprüfung (Bachelorprüfung) sind als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen.

(2) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats richtet sich nach § 6.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung ist die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung sind die positive Beurteilung der Masterarbeit und die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen.

(4) Die kommissionelle Bachelorprüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen:
1. Prüfungsgespräch über die durchgeführte(n) Bachelorarbeit(en) sowie
2. deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans zusammen.

(5) Die kommissionelle Masterprüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen:
1. Präsentation der Masterarbeit
2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie
3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte zusammen.

(6) Die Beurteilungskriterien der kommissionellen Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfungen sind den Studierenden mindestens 60 Kalendertage vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

(7) Die Studierenden sind über die Zulassung zu den Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfungen, über die Prüfungstermine und die Zusammensetzung der Prüfungssenate durch Aushang in den Räumlichkeiten des Departments und per E-Mail mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin zu verständigen.

(8) Die positive Benotung der Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfungen erfolgt nach folgender Bewertungsskala: Bestanden – für die positiv bestandene Prüfung; mit gutem Erfolg bestanden – für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung; mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden – für eine herausragende Prüfungsleistung.

(9) Nicht bestandene kommissionelle Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden (drei Antritte). Wird im Rahmen der kommissionellen Masterprüfung mehr als ein Prüfungsteil negativ beurteilt, ist die kommissionelle Masterprüfung beim folgenden Antritt zur Gänze zu wiederholen. Ansonsten beschränkt sich der folgende Antritt auf den negativ beurteilten Prüfungsteil. Die Beurteilung der nicht mehr zu wiederholenden Prüfungsteile bleibt für die abschließende Beurteilung aufrecht. Die Reprobationsfrist ist jeweils mit mindestens einem und höchstens sechs Monaten zu bemessen. Wird die Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfung beim letzten zulässigen Antritt nicht positiv absolviert, ist der*die Studierende auszuschließen.

(10) Dem*Der Studierenden ist unmittelbar nach der Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfung mitzuteilen, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde. Für jede Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfung ist ein Protokoll, in das zumindest die Angaben gemäß § 10 Abs 1 aufzunehmen sind, anzufertigen.

(11) Im Übrigen gelten für Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfungen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß.

§ 22 Zusatz- und Ergänzungsprüfungen

(1) Für Zusatzprüfungen gemäß § 4 Abs 7f FHG, Ergänzungsprüfungen gemäß § 4 Abs 6 FHG sowie Ergänzungsprüfungen gemäß § 4 Abs 4 FHG stehen den Kandidat*innen je Prüfung 3 Antritte offen.

(2) Für Zusatzprüfungen nach § 4 Abs 7f FHG und Ergänzungsprüfungen gemäß § 4 Abs 6 FHG, die vor Aufnahme des Studiums abzulegen sind, stehen den Bewerber*innen 3 Antritte je Bewerbungsjahr offen.

(3) Gelingt es Studierenden nicht, Zusatzprüfungen gemäß § 4 Abs 7f FHG und Ergänzungsprüfungen gemäß § 4 Abs 4 FHG, die während bereits aufgenommenem Studiums abzulegen sind, positiv abzuschließen, sind sie vom Studiengang auszuschließen.

§ 23 Ausstellung von Zeugnissen

(1) Die Beurteilung von studienplanrelevanten Leistungen ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse über beurteilte Leistungen im Semester (Studienerfolgsbestätigung, Transcript of Records) sind zulässig. Bei Modulen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, ist Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Verlangen die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die vor Abschluss des Moduls enden, zu bestätigen.

(2) Die Zeugnisse sind auf Verlangen des*der Studierenden unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung, Sammelzeugnisse binnen vier Wochen nach Ablauf des Semesters auszustellen.

(3) Auf Verlangen ist Studierenden eine Bestätigung der Teilnahme an den Kontaktzeiten einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls auszustellen. Derartige Teilnahmebestätigungen gelten nicht als Zeugnisse einer Beurteilung und setzen die Erfüllung der Anwesenheitserfordernisse im Sinne des § 8 voraus.

(4) Die Ausstellung der Zeugnisse mittels automatisierter Datenverarbeitung ist zulässig. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Online zum Download zur Verfügung gestellte Zeugnisse gelten als ausgestellt im Sinne dieser Prüfungsordnung.

§ 24 Rechtsschutz

(1) Die Berufung gegen die Beurteilung einer Leistung ist unzulässig.

(2) Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Leistungsüberprüfung einen Mangel aufweist, kann vom*von der Studierenden innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der negativen Beurteilung eine Beschwerde bei der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung eingebracht werden, welche die Beurteilung aufheben kann. Der Mangel ist vom*von der Studierenden glaubhaft zu machen. Wurde diese Leistungsüberprüfung von der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung selbst durchgeführt oder hatte die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung den Vorsitz der Prüfungskommission inne, so ist die Beschwerde beim FH-Kollegium einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Leistungsüberprüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Antritte nicht anzurechnen.

(3) Gegen andere studienrechtliche Entscheidungen im Leistungsbeurteilungswesen kann vom*von der Studierenden innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung eine Beschwerde bei der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung eingebracht werden, welche die Entscheidung abändern kann. Der*Die Studierende hat zu begründen, warum die Entscheidung in faktischer oder rechtlicher Hinsicht mangelhaft ist. Wurde die Entscheidung von der Studiengangs-bzw. Lehrgangsleitung selbst getroffen, so ist die Beschwerde beim FH-Kollegium einzubringen.

(4) Gegen Entscheidungen der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung über Beschwerden im Sinne der Abs 2 und 3 steht dem*der Studierenden eine Beschwerde gemäß § 7 Geschäftsordnung des Fachhochschulkollegiums der FH CAMPUS 02 offen. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung einzubringen.

(5) Beschwerden an das FH-Kollegium sind unmittelbar beim*bei der Leiter*in des FH-Kollegiums einzubringen.

Richtlinie für die Durchführung von Klausuren an der FH CAMPUS 02

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Klausurrichtlinie enthält Regelungen zum organisatorischen Ablauf von Klausuren und vergleichbaren synchronen Leistungsbeurteilungsmethoden, die örtlich an der FH (Präsenzklausuren) oder online an einem anderen Ort (Onlineklausuren) stattfinden (im Folgenden: Klausuren).

§ 2 Organisatorischer Ablauf der Präsenzklausuren

(1) Der Klausurraum ist von den Studierenden erst nach Aufforderung durch die Aufsichtsperson zu betreten.

(2) Die Aufsichtsperson legt die Sitzordnung für die Klausur fest.

(3) Die Studierenden haben ihre Anwesenheit durch eine Unterschrift auf einer von der Aufsichtsperson aufgelegten Anwesenheitsliste zu bestätigen und auf Verlangen einen Ausweis vorzuzeigen.

(4) Sämtliche Gegenstände, die nicht für die Klausur benötigt werden, sind vom Tisch bzw. Umfeld zu entfernen. Dies gilt insbesondere für elektronische Geräte wie Tablets, Mobiltelefone, Smartwatches, Smartglasses sowie für Federpennale, Taschenrechnerhüllen und ähnliches.

(5) Die Benutzung von Mobiltelefonen und sonstigen technischen Geräten, die nicht ausdrücklich als erlaubtes Hilfsmittel zugelassen wurden, ist untersagt. Vor der Klausur sind Mobiltelefone und sonstige elektronische Geräte lautlos zu schalten.

(6) Ein Verlassen des Klausurraumes ist während der Klausurdauer grundsätzlich nicht gestattet. Die Studierenden sind von der Aufsichtsperson auf diesen Umstand vor Beginn der Klausur hinzuweisen. Sollte infolge des Hinweises Bedarf an einem Verlassen des Raumes bestehen, ist das Verlassen zu gestatten und von der Aufsichtsperson mit dem Beginn der Klausur zu warten, bis die betreffenden Studierenden wieder an ihrem Platz sind.

(7) Die Aufsichtsperson teilt die Klausurangaben aus bzw. schaltet den Onlinebereich der Klausur frei, nachdem alle Studierenden den ihnen zugewiesenen Platz eingenommen haben und sämtliche Gegenstände im Sinne des Abs 4 entfernt haben. Die Klausurzeit beginnt zu laufen, wenn der letzte Studierende die Klausurangabe erhalten hat.

(8) Gespräche zwischen Studierenden sind während der Klausur untersagt.

(9) Studierende, die grundsätzlich bis maximal 15 Minuten nach Klausurbeginn zur Klausur erscheinen, dürfen die Klausur mitschreiben. Sie haben den ihnen von der Aufsichtsperson zugewiesenen Sitzplatz leise einzunehmen. Für die Abgabe wird keine Nachfrist gesetzt. Die Klausur ist zeitgleich mit den übrigen Studierenden abzugeben. Studierende, die später nach

Klausurbeginn erscheinen, gelten als ferngeblieben im Sinne des § 12 der Prüfungsordnung, wobei die allgemeinen Regeln zur Rechtfertigung des Fernbleibens gelten.

(10) Bei vorzeitiger Abgabe der Klausur sind je nach Anordnung der Aufsicht die gesamten Prüfungsunterlagen entweder umgedreht am Sitzplatz liegen zu lassen oder bei der Aufsicht abzugeben und der Klausurraum leise zu verlassen.

(11) Die Aufsichtsperson zeigt, allenfalls nach Vorankündigung, den Ablauf der Klausurzeit an. Die Klausurunterlagen sind je nach Anordnung der Aufsicht von den Studierenden unverzüglich umzudrehen und umgedreht am Platz liegen zu lassen oder bei der Aufsicht abzugeben bzw. im Onlinebereich der Klausur hochzuladen. Der Klausurraum ist sofort leise zu verlassen.

(12) Nach Verlassen des Klausurraums durch die Studierenden sammelt die Aufsichtsperson die Klausurunterlagen ein und kontrolliert die Anzahl der eingesammelten bzw. hochgeladenen Klausuren anhand der Anwesenheitsliste gemäß Abs 3. Abweichungen werden unter Nennung der Namen der Studiengangsleitung bekannt gegeben.

§ 3 Organisatorischer Ablauf der Onlineklausuren

(1) Die Studierenden nutzen eine von der FH vorgegebene Softwarelösung für Videokonferenzen auf ihrem Smartphone oder Tablet (im Folgenden: Smartphone).

(2) Die Studierenden nehmen während der gesamten Klausurdauer an der für diese Klausur eingerichteten Videokonferenz teil. Die Kamera des Smartphones ist während der gesamten Klausurdauer eingeschaltet. Es ist sicherzustellen, dass ein Mikrofon und ein Lautsprecher eines an der Videokonferenz teilnehmenden Endgeräts eingeschaltet sind.

(3) Ein PC bzw. sonstiges zur Absolvierung der Klausur notwendiges Endgerät kann während der Klausur am Tisch verbleiben. Sämtliche Gegenstände, die für die Klausur nicht als erlaubte Hilfsmittel definiert sind, sind vom Tisch zu entfernen. Das gilt auch für Tablets, zusätzliche Tastaturen, zusätzliche PC oder Laptops, Telefone, Smartwatches etc. Die Verwendung von mehreren Monitoren ist grundsätzlich unzulässig.

(4) Die Studierenden sind angehalten, sich während der gesamten Klausurdauer allein im Raum aufzuhalten.

(5) Das Smartphone, mit dem an der Videokonferenz teilgenommen wird, ist während der Klausur seitlich hinter dem*der Studierenden dergestalt zu positionieren, dass der*die Studierende vom Kopf bis zu den Händen sowie das Bild des verwendeten Monitors, eine allfällige benötigte Tastatur bzw. der Arbeitsplatz mit den Lösungsblättern bei einer schriftlichen Klausur (paper/pencil) gut sichtbar sind.

(6) Die Positionierung der Kamera ist von den Studierenden bis spätestens 15 Minuten vor Beginn der Klausur vorzunehmen. Ein Einsteigen in eine Onlineklausur ist nach Klausurbeginn nicht möglich.

(7) Die Studierenden halten einen Ausweis bereit. Dieser ist auf Aufforderung der Aufsichtsperson vor die Kamera des Smartphones zu halten.

(8) Vor Beginn der Klausur kontrolliert die Aufsichtsperson, ob die Kameraeinstellung der

Studierenden Abs 5 entspricht und teilt erforderliche Neupositionierungen betreffenden Studierenden mit.

(9) Der*die Studierende hat bei Aufforderung durch die Aufsichtsperson vor der Klausur, bei Auffälligkeiten aber auch während der Klausur, den Raum, die bereitgelegten Hilfsmittel bzw. den erweiterten Arbeitsbereich über die Kamera zu zeigen und diese dann gemäß Abs 5 erneut zu positionieren.

(10) Die Abgabe der Klausur erfolgt bei schriftlichen Onlineklausuren (paper/pencil) durch Anfertigung von Fotos oder Scans der einzelnen Seiten und hochladen im Onlinebereich der Klausur. Dabei ist jede Seite mit einer Seitennummer und dem Namen des* der Studierenden zu versehen. Die Fotos bzw. Scans sind vor dem Hochladen in eine einzige Datei zusammenzuführen. Die Originalblätter und Fotos bzw. Scans sind vom/von der Studierenden bis 14 Tage nach der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(11) Die Abgabe der Klausur erfolgt bei Onlineklausuren am PC durch Hochladen der entsprechenden Datei(en) im Onlinebereich der Klausur bzw. durch Beendigung der Zugriffsmöglichkeit bei Klausuren mittels geteilten Online-Dokumenten.

(12) Nach Beendigung der Klausur kontrolliert die Aufsichtsperson die Anzahl der hochgeladenen Lösungen anhand der Teilnahmeliste der Videokonferenz. Abweichungen werden unter Nennung der Namen der Studiengangsleitung bekannt gegeben.

(13) Wird eine professionelle Proctoring-Softwarelösung zur Abhaltung von Onlineklausuren eingesetzt, gehen mit dem Einsatz dieser Software verbundene Prozesse etwaigen oben genannten Abläufen vor.

(14) In begründeten Ausnahmefällen können von der Studiengangsleitung ergänzende Regeln für Onlineklausuren erlassen und den Studierenden kundgemacht werden.

§ 4 Aufsichtspersonen

(1) Die von der Studiengangsleitung beauftragten Aufsichtspersonen haben den in § 2 und § 3 beschriebenen organisatorischen Ablauf mittels diesbezüglicher Anordnungen sicher zu stellen. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

(2) Die Aufsichtspersonen sind zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet sind, den reibungslosen organisatorischen Ablauf im Sinne des § 2 und des § 3 sicherzustellen sowie Erschleichungen und Erschleichungsversuche hintanzuhalten. Dies berechtigt auch zu einer auszugsweisen Aufzeichnung der Videokonferenz. Die Videos werden spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Noten gelöscht.

§ 5 Ausschluss von der Klausur

(1) Folgende Umstände bzw. Handlungen berechtigen die Aufsichtsperson zum sofortigen Ausschluss eines*einer Studierenden von der Klausur im Sinne des § 9 Prüfungsordnung:

a. Missachtung der Anweisungen der Aufsichtsperson
b. Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln

c. Entdeckung von mitgeführten unerlaubten Hilfsmitteln
d. Wiederholtes Einholen/Anbieten von Hilfestellung von/durch Kolleg*innen oder dritten Personen nach einmaliger Ermahnung

(2) Bei Onlineklausuren berechtigen zusätzlich folgende Umstände bzw. Handlungen zum sofortigen Ausschluss:

a. Verlassen des Arbeitsplatzes bzw. Blickfeldes der vorher eingerichteten Smartphonekamera
b. Abschalten der Kamera
c. Benutzung eines nicht ausdrücklich als erlaubtes Hilfsmittel deklarierten digitalen Geräts bei Paper/Pencil-Klausuren, ausgenommen zum Herunterladen der Angabe bzw. Hochladen der eigenen Lösung.

(3) Werden Studierende von der Klausur ausgeschlossen, hat die Aufsichtsperson den*die Studierende*n, die Uhrzeit sowie den Grund des Ausschlusses am Klausurendeckblatt oder der Anwesenheitsliste oder bei Onlineklausuren in sonstiger geeigneter Form zu protokollieren und das Protokoll der Studiengangsleitung zu übermitteln. Mitgeführte oder verwendete unerlaubte Hilfsmittel hat die Aufsichtsperson vorläufig an sich zu nehmen. Verweigert der*die Studierende die Herausgabe, ist die Art des Hilfsmittels und die Tatsache der Weigerung ebenfalls zu protokollieren.

Richtlinie für die Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen an der FH CAMPUS 02

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Onlineprüfungsrichtlinie enthält Regelungen zum organisatorischen Ablauf von online durchgeführten mündlichen Prüfungen und vergleichbaren synchronen Leistungsbeurteilungsmethoden.

§ 2 Organisatorischer Ablauf der Onlineprüfungen

(1) Die Studierenden nutzen eine von der FH vorgegebene Softwarelösung für Videokonferenzen auf ihrem Smartphone oder Tablet (im Folgenden: Smartphone). Die Prüfung erfolgt über einen Videoanruf oder über einen im Vorfeld definierten Online-Besprechungstermin.

(2) Das Mikrofon, der Lautsprecher sowie die Kamera des Smartphones sind während der gesamten Prüfung eingeschaltet und freigegeben.

(3) Die Studierenden sind angehalten, sich während der gesamten Klausurdauer allein im Raum aufzuhalten.

(4) Die Kamera des Smartphones ist so einzurichten, dass eine etwaige Arbeitsfläche mit den erlaubten Unterlagen sowie der gesamte Oberkörper inkl. Kopf und Hände von vorne gut sichtbar sind. Die Hände bleiben während der gesamten Prüfungsdauer im Blickfeld. Eine Bedienung einer Tastatur bzw. Maus darf nur nach Aufforderung erfolgen.

(5) Der*die Studierende hat bei Aufforderung durch den*die Prüfer*in bzw. den*die Vorsitzenden der Kommission den Raum, die bereitgelegten erlaubten Hilfsmittel bzw. den erweiterten Arbeitsbereich über die Kamera zu zeigen und diese dann gemäß Abs 4 erneut zu positionieren.

(6) Die Positionierung der Kamera ist von den Studierenden bis spätestens 15 Minuten vor Beginn der Prüfung vorzunehmen.

(7) Die Studierenden halten einen Ausweis bereit. Dieser ist auf Aufforderung des Prüfers*der Prüferin bzw. des*der Vorsitzenden der Kommission vor die Kamera des Smartphones zu halten.

(8) Die Prüfung kann grundsätzlich ohne Kopfhörer/Headset absolviert werden. Über die Verwendung eines Headsets entscheidet der*die Prüfer*in bzw. der*die Vorsitzende der Kommission auf Basis der akustischen Verständlichkeit.

§ 3 Ausschluss von der Prüfung

(1) Folgende Umstände bzw. Handlungen berechtigen den*die Prüfer*in bzw. den die Vorsitzenden der Kommission zum sofortigen Ausschluss eines*einer Studierenden von der Klausur im Sinne des § 9 Prüfungsordnung:

a. Missachtung der Anweisungen des*der Prüfers*Prüferin bzw. des*der Vorsitzenden der Kommission
b. Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln
c. Einholen von Hilfestellung von dritten Personen
d. Verlassen des Blickfeldes der vorher eingerichteten Smartphonekamera
e. Abschalten der Kamera

(2) Werden Studierende von der Prüfung ausgeschlossen, hat der*die Prüfer*in bzw. der*die Vorsitzende der Kommission den*die Studierende*n, die Uhrzeit sowie den Grund des Ausschlusses in geeigneter Form zu protokollieren und das Protokoll der Studiengangsleitung zu übermitteln.

Protokoll mündliche Prüfung

<table>
<tr><td colspan="2">Studierende*r: Name (Matrikelnummer)</td><td colspan="2">Antritt: 1., 2. oder 3. (kommissioneller Antritt)</td></tr>
<tr><td colspan="4">Prüfer*in/Prüfungskommission:
Lehrende*r der LV: Name
Beisitz: Name
Für die Studiengangs-/Lehrgangsleitung (Prüfungsvorsitz): Name</td></tr>
<tr><td>Lehrveranstaltung/Prüfung</td><td>Bezeichnung der Lehrveranstaltung / Prüfung</td><td colspan="2" rowspan="3">Beurteilungsmaßstab:

Über 90 % Sehr gut
Über 80 % bis 90 % Gut
Über 65 % bis 80 % Befriedigend
Über 50 % bis 65 % Genügend
0,0 % – 50 % Nicht genügend</td></tr>
<tr><td>Semester der Lehrveranstaltung</td><td>z.B.: 3. Semester (berufsbegleitend)</td></tr>
<tr><td>Tag/Datum/Zeit</td><td>z.B.: Mittwoch, 17. April 20xx

16:30 Uhr bis _____</td></tr>
<tr><td>Ort</td><td colspan="3">Raumnummer: z.B. CZ 330 , Adresse: z.B.. FH CAMPUS 02 Zusertal, Körblergasse 126, 8010 Graz</td></tr>
<tr><td colspan="2">Besondere Vorkommnisse:

Dazu gesetzte Maßnahmen:</td><td colspan="2">Gründe für negative Beurteilung:</td></tr>
<tr><td colspan="4">Erteilte Beurteilung: Prozentwert</td></tr>
<tr><td colspan="4">Unterschrift des Prüfers*der Prüferin bzw.
der Prüfungskommissionsmitglieder:</td></tr>
</table>